

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 29. Juni 1923

Nummer 26

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Befreiung der Mitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher von der Führung von Juwelensteuerheften. Eine demnächst erscheinende Verordnung sieht besondere Verschärfungen des Umsatzsteuergesetzes, z. B. Steuerpflicht und Leistung von Anzahlungen vor. Von diesen Maßnahmen sind jedoch die Mitglieder unseres Verbandes verschont. Die entsprechende Verfügung lautet:

Der Reichsminister der Finanzen
III U 5082
Berlin, den 11. Juni 1923.

In einer der nächsten Nummern des „Reichsministerialblattes“ wird die Verordnung über die Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 5. Juni 1923 veröffentlicht. Ich ersuche ergebenst, den beteiligten Kreisen von der Neufassung der Ausführungsbestimmungen, insbesondere §§ 117 ff., 125 a (Steueraufsicht beim Straßenhandel, Steueraufsicht beim Handel mit Edelmetallen) Kenntnis zu geben, und verweise insbesondere auf die mir in §§ 118 Nr. 4, 125 a der Ausführungsbestimmungen erteilte Ermächtigung, Mitglieder von Verbänden der am Handel nach §§ 117, 125 a beteiligten Gewerbe von der Verpflichtung zur Leistung einer Anzahlung und der Führung des Steuerheftes (Juwelensteuerheftes) zu befreien. In Ausübung dieser Ermächtigung befreie ich von der Verpflichtung zur Leistung der Anzahlung und der Führung des Juwelensteuerheftes die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Uhrmacher. I. A.: Popitz.

Diese Juwelensteuerhefte dürfen aber nicht etwa verwechselt werden mit den in dem neuen Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen usw. vorgesehenen Ankaufs- und Quittungsbüchern.

Der Mitgliedsbeitrag für den Zentralverband beträgt für das dritte Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September eine Gehilfenlohnstunde nach dem Reichslohntarif Klasse D (Höchstklasse), also für jedes Mitglied 3300 Mk. Wir bitten alle Vereinigungen, diesen Betrag unverzüglich von den

Mitgliedern einzuziehen und auf unser Postscheckkonto Amt Leipzig 13953 einzuzahlen. Bei der jetzigen Geldentwertung müssen wir unbedingt Wert darauf legen, daß die Beiträge zu Anfang des Vierteljahres an uns schnellstens abgeführt werden. Bei Zahlungen nach dem 15. August müssen wir satzungsgemäß den Lohnstundensatz fordern, der dann gelten wird. Unsere Mitglieder bitten wir, den Kassenchefen die Arbeit insofern zu erleichtern, daß sie von selbst den Beitrag an ihren zuständigen Kassierer abführen.

Unterhaltsbeihilfen für Lehrlinge. Auf vielfache Anfragen teilen wir mit, daß laut Beschluß der Reichstagung 1923 vom 1. Juli ab den Lehrlingen folgende Unterhaltsbeihilfen gewährt werden sollen:

Im ersten Halbjahre nichts; im zweiten Halbjahre der Wert von 6 Pfund Markenbrot; im dritten Halbjahre der Wert von 8 Pfund Markenbrot; im vierten Halbjahre der Wert von 10 Pfund Markenbrot; im fünften Halbjahre der Wert von 14 Pfund Markenbrot; im sechsten Halbjahre der Wert von 18 Pfund Markenbrot; im siebenten Halbjahre der Wert von 22 Pfund Markenbrot; im achten Halbjahre der Wert von 25 Pfund Markenbrot.

Ist der Lehrling beim Lehrherrn in Kost und Wohnung, so hat der Vater bzw. der gesetzliche Vertreter des letzteren die Hälfte des Betrages der ersten (niedrigsten) Klasse des Gehilfen-Verpflegungssatzes zu zahlen. Ein Unterhaltsbeitrag wird in solchem Falle an den Lehrling nicht gewährt.

Hierzu sei bemerkt, daß nach dem Reichslohntarif für Verpflegung und Wohnung eines Gehilfen bis zu 66²/₃ % des Lohnes berechnet werden können.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.
Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor



Schutz-Mark

Richter & Glück

Berlin C19-Dresden A

Perlmutter-Knöpfe